

### Zur Groschenfrage.

Nachtrag zu dem Verzeichniß der Handlungen, welche in Uebereinstimmung mit W. Langewiesche in Barmen wünschen, daß zur Vermeidung von Verwirrung und sonstigen Uebelständen sowohl alle Leipziger, als auch alle andere, mit Leipzig in Verbindung stehende deutsche Buchhandlungen unter einander nur in Thalern und Gute Groschen (— nicht in Ngr., Sgr., Kr. u. —) rechnen möchten:

A. Baumann in Marienwerder.	Dehne & Müller in Braunschweig.
Bed'sche Buchhandl. in Nördlingen.	F. W. Otto in Erfurt.
G. F. Kürst in Nordhausen.	J. Remmelsbächer in Stuttgart.
A. D. Geisler in Bremen.	Schäfer & Comp. in Landsberg.
Hoffmann & Campe in Hamburg.	Schöne'sche Buchh. in Eisenberg.
Louis Levit in Bromberg.	G. S. Schulze'sche Buchh. in Gelle.
G. W. Richter in Newick.	Carl Schwarz in Brieg.
G. Michaelis in Luxemburg.	

Da in bevorstehender Jubilate-Messe eine Erledigung der vielbesprochenen Neugroschen-Frage zu erwarten, mindestens sehr zu wünschen ist, so halten auch wir Unterzeichneten uns verpflichtet, sowohl im allgemeinen, als auch im eigenen Interesse, unsere Meinung auszusprechen. Da bis jetzt kein haltbarer Grund für die Abänderung, wohl aber solcher sehr viele gegen dieselbe vorgebracht worden sind, so wünschen wir, daß die bisherige Rechnungsart, in Thalern zu 24 guten Groschen, auch fernerhin beibehalten werde.

H. Schmihdoff in St. Petersburg.	G. A. Reyher in Mitau.
W. Graeff's Erben ebend.	Fr. Lucas in Mitau.
Egger's & Comp. ebend.	Fr. Severin's Buchh. in Dorpat.
J. Deubner in Riga u. Moskwa.	Fr. Severin in Moskwa.
Em. Götschel in Riga u. Mitau.	G. J. Karow in Dorpat.
A. Kimmel in Riga.	Georg Egger's Buchh. in Reval.

### Zur Preßgesetzgebung in Sachsen.

Verhandlungen der II. Kammer der Königl. Sächs. Ständeversammlung über den Gesetzentwurf, die Befreiung der über 20 Bogen im Druck starken Schriften von der Censur betr.

(Fortsetzung.)

Sitzung am 8. April:

Die allgemeine Berathung in Betreff des vorliegenden Gesetzentwurfes wurde mit voriger Sitzung geschlossen. Heute beginnt die specielle Berathung.

Referent Abg. Todt trägt vor: „Entwurf zu einem Gesetze, die Befreiung der über 20 Bogen im Druck starken Schriften von der Censur betreffend.“

Wir, Friedrich August, u. u. u. finden uns bewogen, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, Folgendes zu verordnen.

1. Von Publication gegenwärtigen Gesetzes an sollen Schriften, welche über zwanzig Bogen im Druck stark sind, der Censur nicht mehr unterworfen sein.

Nur insofern dergleichen Schriften in Heften oder Abtheilungen ausgegeben werden sollen, die diese Bogenzahl nicht übersteigen, sind sie auch fernerhin zur Censur zu bringen.

Die Motive zu §. 1 lauten:

Sowohl die Bestimmung selbst, als die ihr beigefügte Ausnahme, schließt sich genau an den Bundeschluß vom 11. September 1819 an. Dadurch, daß der daselbst gebrauchte Ausdruck *heftweise* Erscheinens in der geschriebenen Weise umschrieben und erläutert worden ist, soll dem Versuch der Umgehung durch Ausgabe ungehefteter Abtheilungen oder durch das im Voraus nicht zu constatirende Vorgeben begegnet werden, daß eine die Zahl von 20 Bogen nicht erreichende Schrift bloß Theil einer größern erst später zu vollendenden sei.

Der Bericht lautet zuvörderst folgendermaßen:

Was nun zunächst

die Ueberschrift des Gesetzentwurfes anlangt, so schlägt die Deputation vor, dieselbe folgendergestalt zu fassen:

„einige provisorische Bestimmungen über die Angelegenheiten der Presse betreffend.“

Einer großen Rechtfertigung wird diese, ohnehin nicht eben sehr wesentliche, Abänderung nicht bedürfen, da sie schon durch ihre größere Kürze und Allgemeinheit sich empfiehlt, das Wort „provisorische“ aber darauf hindeuten soll, daß die sächsische Gesetzgebung in Sachen der Presse mit dem gegenwärtigen Gesetze noch keineswegs abgeschlossen sein, sondern ein definitives und vollständiges, den Wünschen des Volkes, wie der Zusage in der §. 35 der Verfassungsurkunde entsprechendes Preßgesetz erst noch kommen soll. Die Ueberschrift in dem gedruckten Entwurfe ist, wie auch der neue Entwurf (Beilage A) zugibt, überdies zu beschränkt und die Ueberschrift der Beilage unter A könnte, von ihrer allzugroßen Länge noch abgesehen, dem Verdachte Raum geben, als ob das Gesetz nicht sowohl Vorschriften über eine größere Entfesselung, als vielmehr einer vermehrten „Beaufsichtigung der Presse“ bringen solle.

Daß

§. 1

zur Annahme empfohlen werden müsse, konnte der Deputation nicht zweifelhaft sein, da sie eben bestimmt ist, eine Härte unserer zeitlichen Gesetzgebung, in welcher diese sogar über die Bundesgesetze hinausging, zu entfernen und unsere Gesetzgebung mit der der übrigen deutschen Staaten, besonders auch im Interesse des Buchhandels, in Conformität zu bringen. Es wird dadurch, wenn man vorerst die ihr folgenden Bestimmungen in §§. 2, 3, 4 und 5 außer Beachtung läßt, eine begründete Klage hinweggeräumt, und uns wenigstens in einer Beziehung gewährt, was nach den Bundesgesetzen zu gewähren schon lange möglich war.

Kann und muß nun aber auch die Deputation der Kammer anrathen:

die §. 1 (und zwar in der neuen Fassung nach Beilage A) unverändert anzunehmen,

da die Abänderung in der Beilage auf die §. 10 der Letztern sich bezieht und keinem Bedenken unterliegt, so schlägt sie jedoch zugleich vor, hierbei an die Staatsregierung den Antrag zu stellen:

dieselbe wolle, so lange der am Schlusse dieses Berichts enthaltene allgemeine Antrag unter I. zu einem entsprechenden Resultate noch nicht geführt hat, eine erläuternde Bestimmung der Worte: „in Heften oder Abtheilungen“ auf bundesgesetzlichem Wege herbeizuführen bemüht sein, immittelst aber auf administrativem Wege alle diejenigen heftweise erscheinenden Druckschriften unter 20 Bogen, welcher nur Theile umfanglicherer Werke über 20 Druckbogen sind, wenn nicht erhebliche Bedenken vorliegen, von der Censur entbinden.

Es ist dieser Antrag fast wörtlich in dem von der Deputation der vorigen zweiten Kammer über den Preßgesetzentwurf von 1840 erstatteten Bericht enthalten und dadurch hervorgerufen worden, daß durch die bundesgesetzliche Bestimmung, nach welcher heftweise erscheinende Schriften censurpflichtig sein sollen, nicht bloß kleinere Druckschriften unter 20 Bogen, die schon für sich allein ein Ganzes ausmachen, wie doch jedenfalls nur die Absicht des Gesetzes gewesen ist, sondern damit zugleich auch die seit einer Reihe von Jahren in Gebrauch gekommenen Lieferungen, in welchen größere Werke ausgegeben zu werden pflegen und von welchen erst mehr zusammen einen Band bilden, getroffen werden. Haben damals die Herren Regierungscommissarien, in Anerkennung des aufgestellten Bedenkens, in Erwägung ziehen zu wollen erklärt, inwieweit auf dem Verordnungswege, mit der Bundesgesetzgebung vereinbar, das heftweise Ausgeben von Schriften über 20 Druckbogen zu gestatten sei, ohne daß die einzelnen Hefte der Censur unterworfen zu werden brauchten, und nur im Gesetze selbst eine derartige beschränkende